

**REGIONALGESETZ VOM 25. JULI 2023, NR. 5**

**Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol  
für die Haushaltsjahre 2023-2025<sup>1</sup>**

**I. Titel**

**Änderungen der regionalen Gesetzesbestimmungen im Sinne des Art. 13-ter des Regionalgesetzes  
Nr. 3 vom 15. Juli 2009 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region)  
in geltender Fassung**

**Art. 1 Änderungen zum Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 (Kodex der örtlichen  
Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol) in geltender Fassung**

(1) Das Regionalgesetz Nr. 2/2018 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) <sup>2</sup>
- b) (...) <sup>3</sup>
- c) (...) <sup>4</sup>
- d) (...) <sup>5</sup>
- e) (...) <sup>6</sup>
- f) (...) <sup>7</sup>
- g) (...) <sup>8</sup>
- h) (...) <sup>9</sup>
- i) (...) <sup>10</sup>
- j) (...) <sup>11</sup>
- k) (...) <sup>12</sup>
- l) der Art. 146 wird wie folgt geändert:
  - 1. (...) <sup>13</sup>
  - 2. (...) <sup>14</sup>
  - 3. (...) <sup>15</sup>
- m) (...) <sup>16</sup>
- n) (...) <sup>17</sup>
- o) (...) <sup>18</sup>
- p) (...) <sup>19</sup>
- q) (...) <sup>20</sup>

<sup>1</sup> Im ABl. vom 27. Juli 2023, Nr. 30, Sondernummer Nr. 1.

<sup>2</sup> Ersetzt den Art. 48 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>3</sup> Ersetzt den Art. 52 Abs. 4 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>4</sup> Ändert den Art. 68 Abs. 2-*bis* des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>5</sup> Ersetzt den Art. 96 Abs. 5 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>6</sup> Ändert den Art. 99 Abs. 3 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>7</sup> Fügt im Art. 100 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 5 den Abs. 5-*bis* ein.

<sup>8</sup> Fügt im Art. 108 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

<sup>9</sup> Ändert den Art. 117 Abs. 4 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>10</sup> Fügt im Art. 118 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* ein.

<sup>11</sup> Fügt im RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Art. 135 den Art. 135-*bis* ein.

<sup>12</sup> Ändert den Art. 142 Abs. 3 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>13</sup> Ersetzt den Art. 146 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>14</sup> Ersetzt den Art. 146 Abs. 5 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>15</sup> Ersetzt den Art. 146 Abs. 7 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>16</sup> Ändert den Art. 147 Abs. 2 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>17</sup> Ändert den Art. 152 Abs. 3 Buchst. d) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>18</sup> Ändert den Art. 153 Abs. 2-*ter* des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>19</sup> Ändert den Art. 156 Abs. 2 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>20</sup> Fügt im Art. 162 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 4 den Abs. 4-*bis* hinzu.

r) (...) <sup>21</sup>

s) (...) <sup>22</sup>

t) (...) <sup>23</sup>

u) (...) <sup>24</sup>

v) (...) <sup>25</sup>

(2) Die neuen durch Abs. 1 Buchst. a) und v) eingeführten Bestimmungen des Art. 48 Abs. 1 bis 7 des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 in geltender Fassung gelten für die Gemeinden, deren Organe ab den Gemeindewahlen 2024 erneuert werden. Für die Gemeinden, deren Organe zum allgemeinen Wahltermin 2025 erneuert werden, gelten bis dahin der Art. 48 und die Anlage A des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 in geltender Fassung in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Wortlaut.

(3) Die Änderung laut Abs. 1 Buchst. f) gilt für die Rangordnungen der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschriebenen Wettbewerbe.

(4) Die durch Abs. 1 Buchst. l) eingeführte Änderung wird auf die ab dem 1. Jänner 2023 ausgeschriebenen Befähigungslehrgänge angewandt.

(5) Aus der Umsetzung dieses Artikels entstehen keine neuen oder höheren Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzen. Die örtlichen Körperschaften sorgen für die Durchführung der Amtshandlungen laut diesem Artikel mit den in den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Human-, Finanz- und technischen Ressourcen.

**Art. 2 Änderung des Art. 1 des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 „Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, sowie Änderungen zu den Regionalgesetzen vom 24. Juni 1957, Nr. 11 (Volksbefragung zur Aufhebung von Regionalgesetzen) und vom 16. Juli 1972, Nr. 15 (Bestimmungen über das Volksbegehren bei der Bildung der Regional- und Landesgesetze) mit ihren späteren Änderungen, betreffend die Rechtssubjekte, die zur Beglaubigung der Unterschriften der Unterzeichner befugt sind“ in geltender Fassung**

(1) (...) <sup>26</sup>

**Art. 3 Änderungen zum Art. 6 des Regionalgesetzes vom 20. Dezember 2021, Nr. 7 (Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2022 der Region) in geltender Fassung**

(1) Der Art. 6 des Regionalgesetzes Nr. 7/2021 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

a) (...) <sup>27</sup>

b) (...) <sup>28</sup>

**Art. 4 Änderung des Art. 6-ter des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 (Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge zugunsten der zu den freiwilligen Beitragszahlungen ermächtigten Personen und der Bauern, Halb- und Teilpächter) in geltender Fassung**

(1) (...) <sup>29</sup>

<sup>21</sup> Ändert den Art. 163 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>22</sup> Fügt im RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Art. 163 den Art. 163-bis ein.

<sup>23</sup> Fügt im Art. 243 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-bis hinzu.

<sup>24</sup> Ersetzt den Art. 247 Abs. 4 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>25</sup> Ersetzt die Anlage A „Personalbogen“ laut Art. 48 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>26</sup> Ändert den Art. 1 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 29. Oktober 2014, Nr. 10.

<sup>27</sup> Ändert den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 20. Dezember 2021, Nr. 7.

<sup>28</sup> Fügt im Art. 6 des RG vom 20. Dezember 2021, Nr. 7 nach dem Abs. 1 die Abs. 1-bis und 1-ter hinzu.

<sup>29</sup> Ändert den Art. 6-ter Abs. 3 des RG vom 25. Juli 1992, Nr. 7.

(2) Die sich aus der Anwendung des Abs. 1 ergebenden Ausgaben, die auf 200.000,00 Euro geschätzt werden und zu gleichen Teilen auf die beiden Autonomen Provinzen aufzuteilen sind, werden ab dem Haushaltsjahr 2023 durch Ergänzung des Ansatzes im Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“, Programm 01 „Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

**Art. 5 Erhöhung des Beitrags laut Art. 24 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7 (Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste) in geltender Fassung**

(1) Die im Art. 24 des Regionalgesetzes Nr. 7/2005 in geltender Fassung vorgesehene Finanzierung zur Unterstützung der Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeiten für Verwalter, Direktoren, ehrenamtliche Mitarbeiter, Bedienstete der Betriebe und ihrer Verbände wird ab dem Jahr 2023 um insgesamt 100.000,00 Euro erhöht, die zu gleichen Teilen auf die beiden Provinzen aufzuteilen sind.

(2) Die Deckung der Ausgabe laut Abs. 1 erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2023 durch Ergänzung des Ansatzes im Aufgabenbereich 12 „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik“, Programm 07 „Programmierung und Steuerung der sozio-sanitären und sozialen Dienste“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“.

**Art. 6 Finanzierung der Patronate**

(1) Zur Unterstützung der Patronate bei der Durchführung ihrer stetig komplexeren Beistands- und Beratungstätigkeit zugunsten der Bevölkerung zwecks Inanspruchnahme der zunehmend vielfältigen Leistungen des Staates, der Region und der Provinzen in Sachen Vorsorge, Fürsorge und Beschäftigung wird der Beitrag laut Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 16. Dezember 2020, Nr. 5 (Regionales Stabilitätsgesetz 2021) in geltender Fassung ab dem Jahr 2023 um 500.000,00 Euro jährlich erhöht, die zu gleichen Teilen auf die beiden Provinzen aufzuteilen sind.

(2) Aufgrund der größeren Komplexität und Vielfalt der Leistungen laut Abs. 1 wird der Ansatz zugunsten der in der Provinz Bozen tätigen Patronate gemäß Art. 1 Abs. 1-*bis* der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 22. Dezember 2009, Nr. 10/L in geltender Fassung erlassenen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 9. August 1957, Nr. 15 in geltender Fassung (Gewährung von Beiträgen an die gemäß Gesetz vom 30. März 2001, Nr. 152 errichteten oder anerkannten Patronate und Sozialfürsorgekörperschaften), der bereits 10 Prozent für die aus der Anwendung der Zweisprachigkeit und der Dreisprachigkeit erwachsenden Ausgaben umfasst, ab dem Haushaltsjahr 2023 um weitere 10 Prozent für dieselben Ausgaben erhöht.

(3) Der Beitrag zur Finanzierung der in der Provinz Bozen tätigen Patronate laut Abs. 1 und 2 wird für das Jahr 2023 um weitere 210.000,00 Euro für die im Jahr 2022 durchgeführte Tätigkeit zugunsten der Autonomen Provinz Bozen gemäß der Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz Nr. 15/1957 in geltender Fassung unter Berücksichtigung von 20 Prozent für die aus der Anwendung der Zweisprachigkeit und der Dreisprachigkeit erwachsenden Ausgaben erhöht. Diese Erhöhung beträgt 244.320,00 Euro für das Jahr 2024 in Bezug auf die im Jahr 2023 für die Provinz Bozen durchgeführte Tätigkeit und 46.200,00 Euro in Bezug auf die im Jahr 2024 für die Provinz durchgeführte Tätigkeit.

(4) Die Ausgaben laut diesem Artikel, die für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt auf 1.018.500,00 Euro, davon 250.000,00 Euro für die Provinz Trient und 768.500,00 Euro für die Provinz Bozen, auf 1.052.820,00 Euro für das Haushaltsjahr 2024, davon 250.000,00 Euro für die Provinz Trient und 802.820,00 Euro für die Provinz Bozen, und auf 854.700,00 Euro für das Haushaltsjahr 2025, davon 250.000,00 Euro für die Provinz Trient und 604.700,00 Euro für die Provinz Bozen, geschätzt werden, werden durch Ergänzung des Ansatzes im Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“, Programm 01 „Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt. Für die darauffolgenden Jahre wird die Ausgabe durch Haushaltsgesetz gedeckt.

**Art. 7 Änderungen zum Regionalgesetz vom 21. September 2005, Nr. 7 (Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste) in geltender Fassung**

(1) Das Regionalgesetz Nr. 7/2005 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

a) im Art. 31 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1) (...) <sup>30</sup>

2) (...) <sup>31</sup>

3) (...) <sup>32</sup>

b) (...) <sup>33</sup>

(2) Für die Direktoren der Betriebe in der Provinz Bozen finden bis zum Inkrafttreten der Kollektivverträge, mit denen die Besoldung der Führungskräfte unter Berücksichtigung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen angepasst wird, sowohl auf die Grundentlohnung als auch auf die Zusatzentlohnung die Bestimmungen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tarifverträge Anwendung.

**Art. 8 Änderung des Art. 13 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 „Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt für das Jahr 2004 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“ in geltender Fassung**

(1(...)) <sup>34</sup>

**Art. 9 Ergänzung der Ausgaben für die Tarifverhandlungen für den Dreijahreszeitraum 2019-2021**

(1) Die jährliche Ausgabe für die Tarifverhandlungen für das Personal der Region für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 wird um die nachstehenden Beträge ergänzt:

a) 650.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2024;

b) 650.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2025.

(2) Die Aufteilung der jährlichen Ausgabe für die Erneuerung des Tarifvertrags betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal und jenes betreffend die Führungskräfte wird nach den von der Regionalregierung bestimmten Modalitäten und Kriterien festgelegt.

(3) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben in Höhe von 650.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2024 und von 650.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2025 werden durch entsprechende Ergänzungen der Ansätze im Aufgabenbereich 20 „Fonds und Rückstellungen“, Programm 03 „Sonstige Fonds“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

**Art. 10 Änderungen zum Art. 1 des Regionalgesetzes vom 17. März 2017, Nr. 4 (Dringende Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter) in geltender Fassung**

(1) Der Art. 1 des Regionalgesetzes Nr. 4/2017 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

a) (...) <sup>35</sup>

b) (...) <sup>36</sup>

<sup>30</sup> Ändert den Art. 31 Abs. 1 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7.

<sup>31</sup> Ersetzt den Art. 31 Abs. 2 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7.

<sup>32</sup> Fügt im Art. 31 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* ein.

<sup>33</sup> Ersetzt den Art. 35 Abs. 1 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7.

<sup>34</sup> Fügt im Art. 13 Abs. 1 nach dem Buchst. o-*bis*) den Buchst. o-*ter*) ein.

<sup>35</sup> Ändert den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.

<sup>36</sup> Ändert den Art. 1 Abs. 1-*bis* des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.

**Art. 11 Änderungen zum Regionalgesetz vom 16. Juli 2003, Nr. 4 „Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Jahr 2003 (Finanzgesetz)“ in geltender Fassung**

(1) Das Regionalgesetz Nr. 4/2003 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) <sup>37</sup>
- b) (...) <sup>38</sup>

**II. Titel**

**Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt**

**Art. 12 Aktive und passive Rückstände, die sich aus der allgemeinen Rechnungslegung ergeben**

(1) Die voraussichtlichen im Einnahmen- und Ausgabenvoranschlag für die Haushaltsjahre 2023-2025 angegebenen Daten betreffend die aktiven und passiven Rückstände werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden in der Allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2022 enthaltenen endgültigen Daten neu festgelegt. Die Differenzen zwischen den Rückständen laut Rechnungslegung und den voraussichtlichen Rückständen im Haushaltsvoranschlag werden in der Anlage zu diesem Gesetz angegeben.

**Art. 13 Änderungen zum Einnahmenvoranschlag**

(1) Am Einnahmenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2023-2025 laut Art. 1 des Regionalgesetzes vom 19. Dezember 2022, Nr. 9 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2023-2025) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Unter den Einnahmen des Haushaltsjahrs 2023 wird ein Anteil des in der Rechnungslegung des Haushaltsjahrs 2022 festgelegten verfügbaren Verwaltungsergebnisses in Höhe von 46 Millionen Euro eingetragen.

(3) Der Anteil am Verwaltungsergebnis laut Abs. 2 ist für die Deckung der erhöhten Ausgaben im Aufgabenbereich/Programm 18.01 des Haushaltsjahrs 2023 in Bezug auf die Übernahme seitens der Region eines Anteils des Beitrags zugunsten der öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Sinne des Art. 79 Abs. 4-*bis* des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol sowie aufgrund der zwischen der Region und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen unterzeichneten Vereinbarungen bestimmt.

(4) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Einnahmenvoranschlag wie folgt geändert:

- a) für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 45.840.325,76 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 78.449.202,08 Euro in der Kassarechnung;
- b) für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 6.758.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung;
- c) für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 7.238.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung.

**Art. 14 Änderungen zum Ausgabenvoranschlag**

(1) Am Ausgabenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2023-2025 laut Art. 2 des Regionalgesetzes vom 19. Dezember 2022, Nr. 9 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2023-2025) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Ausgabenvoranschlag wie folgt geändert:

<sup>37</sup> Ändert den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 16. Juli 2003, Nr. 4.

<sup>38</sup> Fügt im RG vom 16. Juli 2003, Nr. 4 nach dem Art. 3 den Art. 3-*bis* ein.

- a) für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 45.840.325,76 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 78.449.202,08 Euro in der Kassarechnung;
- b) für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 6.758.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung;
- c) für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 7.238.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung.

#### **Art. 15 Anlagen zum Haushalt**

(1) In Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen werden die entsprechend geänderten Anlagen zum Haushaltsvoranschlag gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 (Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42) in geltender Fassung genehmigt.

#### **Art. 16 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen und finanzielle Deckung**

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2023-2025 werden die Änderungen der Ansätze laut beiliegender Tabelle A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen aus diesem Gesetz entstehenden Ausgaben genehmigt.

(2) Die Ausgaben laut Abs. 1 werden nach den in der beiliegenden Tabelle B vorgesehenen Modalitäten gedeckt.

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Anlage A)

Buchhaltungsanlagen<sup>39</sup>

---

<sup>39</sup> Die Buchhaltungsanlagen werden nicht wiedergegeben.

Gemeinde \_\_\_\_\_

Provinz \_\_\_\_\_

## Personalbogen der Gemeindeverwalter

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_ Geschlecht \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_\_

Sprachgruppe<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_

**Bildungsabschluss:**  
(Bitte nur ein einziges Feld ankreuzen)

<input type="checkbox"/> <b>Postuniversitäre Ausbildung / Doktorat</b>	<input type="checkbox"/> <b>Fachlaureat oder Masterabschluss</b> (mindestens vierjähriges vollständiges Studium)	<input type="checkbox"/> <b>Bachelorabschluss oder Hochschuldiplom</b> (unter vier Jahre dauernder Studiengang, wie z. B. Diplom in Statistik, ISEF-Abschluss usw.)	<input type="checkbox"/> <b>Oberschulabschluss</b> (fünfjährige Oberschule mit Hochschulzugang)
<input type="checkbox"/> <b>Abschluss einer vierjährigen Oberschule</b> (ohne Hochschulzugang)	<input type="checkbox"/> <b>Berufsschule</b>	<input type="checkbox"/> <b>Mittelschulabschluss</b> (Mittelschulabschluss oder Abschluss der Berufsvorbereitungsschule)	<input type="checkbox"/> <b>Grundschulabschluss</b>
<b>(Bildungsabschluss angeben)</b>			

**Tätigkeit:**  
(Bitte nur ein einziges Feld ankreuzen)

<b>Im ÖFFENTLICHEN Dienst beschäftigt</b>	<b>In der PRIVATWIRTSCHAFT beschäftigt</b>	<b>SELBSTÄNDIG erwerbstätig</b>	<b>NICHT ERWERBSTÄTIG</b>
<input type="checkbox"/> <b>Führungskraft</b> Führungsposition oder gleichwertiger Rang. Bei den Streitkräften und ihnen gleichgestellten Einheiten: Oberst oder höhere Dienstgrade	<input type="checkbox"/> <b>Führungskraft</b> Koordinierung und Förderung der Ziele sowie direkte Unternehmensführung	<input type="checkbox"/> <b>Unternehmer/in</b> Führung des eigenen Unternehmens, wobei die praktische Arbeit nicht persönlich, sondern von Arbeitnehmern durchgeführt wird	<input type="checkbox"/> <b>Rentner/in</b> Keine entlohnte Beschäftigung, Bezug der Rente nach Dienstaustritt bzw. aufgrund einer Invalidität
<input type="checkbox"/> <b>Leitende/r Angestellte/r</b> Leitende Funktionen und technische oder administrative Koordinierung. Bei den Streitkräften und ihnen gleichgestellten Einheiten: sonstige Offiziere.	<input type="checkbox"/> <b>Leitende Position</b> Leitende Funktionen und technische oder administrative Koordinierung	<input type="checkbox"/> <b>Freiberufler/in</b> Selbständige Ausübung eines Berufs oder einer Kunst (Notar/in, Rechtsanwalt/-anwältin, Ingenieur/in, Musiker/in usw.)	<input type="checkbox"/> <b>Arbeitslose/r</b> Derzeit nicht beschäftigt (unabhängig davon, ob auf der Suche nach der Erstbeschäftigung oder einer neuen Beschäftigung)
<input type="checkbox"/> <b>Angestellte/r</b> Mittlere bzw. ausführende technische oder administrative Funktionen. Bei den Streitkräften und ihnen gleichgestellten Einheiten: Unteroffiziere	<input type="checkbox"/> <b>Angestellte/r</b> Mittlere bzw. ausführende Funktionen im technischen, administrativen, wissenschaftlichen oder sonstigen Bereich	<input type="checkbox"/> <b>Selbständig erwerbstätig</b> Führung und Beteiligung an der praktischen Arbeit im eigenen oder einem Familienangehörigen gehörenden Industrie-, Landwirtschafts-, Handwerks- oder Handelsunternehmen (ohne Arbeitsvertrag). Aktive Beteiligung an Genossenschaften gegen Entgelt/Leistung. Heimarbeit im Auftrag von Verbrauchern. Sonstige nicht weiter definierte selbständige Erwerbstätigkeiten	<input type="checkbox"/> <b>Im Haushalt tätig</b> Ausschließlich oder überwiegend in der Haus- und Familienarbeit sowie in der Kindererziehung tätig
<input type="checkbox"/> <b>Fachtechniker/in</b> Technische und praktische Fachkenntnisse sowie eventuelle Leitung und Kontrolle anderer Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> <b>Fachtechniker/in</b> Technische und praktische Fachkenntnisse sowie eventuelle Leitung und Kontrolle anderer Arbeitnehmer		<input type="checkbox"/> <b>In Ausbildung</b> Ausschließlich oder überwiegend Teilnahme an Ausbildungskursen zwecks Erlangung eines Bildungsabschlusses
<input type="checkbox"/> <b>Arbeiter/in o. Ä.</b> Sonstige nicht qualifizierte Beschäftigungen (Amtswarter/-wartin, Schuldiener/in). Bei den Streitkräften und ihnen gleichgestellten Einheiten: Mannschaftsdienstgrade	<input type="checkbox"/> <b>Arbeiter/in o. Ä.</b> Qualifizierte/r oder nicht qualifizierte/r Arbeiter/in und sonstige nicht qualifizierte Beschäftigungen		<input type="checkbox"/> <b>Sonstiges</b>
<input type="checkbox"/> <b>Lehrkraft</b> an Schulen jeder Art und Stufe (einschließlich der Universitäten)	<b>(Beruf angeben)</b>		

<sup>1</sup> Nur für die Provinz Bozen

**Bekleidetes Amt**

ab

(Bitte nur ein einziges Feld ankreuzen)

Bürgermeister/Bürgermeisterin

Gemeinderatsvorsitzender/  
Gemeinderatsvorsitzende

Vizebürgermeister/Vizebürgermeisterin

Externer Vizebürgermeister/  
Externe Vizebürgermeisterin

Gemeindereferent/Gemeindereferentin

Externer Gemeindereferent/  
Externe Gemeindereferentin

Fraktionsvorsitzender/Fraktionsvorsitzende

Gemeinderatsmitglied

Kandidatenliste, in der er/sie gewählt wurde:

**Eventuelle weitere derzeit bekleidete öffentliche Ämter:**

**Eventuelle vorher bekleidete öffentliche Ämter:**